

Inhalt:

1. Was ist neu bei uns in 2006?
 2. Rechtsbehelfe gegen Festsetzung PKH und Beratungshilfe
 3. Reisekosten des PKH - Anwaltes
 4. Keine Anrechnung der Kosten außergerichtlicher Kündigung auf nachfolgenden Räumungsrechtsstreit
 5. Lachen ist gesund
 6. Newsletter Archiv
 7. Impressum/Haftung
-

1. Was ist neu bei uns in 2006?

Eines ist bei uns beim alten geblieben:

Unser Seminarangebot im Bereich der Fortbildung für Rechtsanwälte und Mitarbeiter von Anwaltskanzleien haben wir in bewährter Form natürlich beibehalten. Die Seminare laufen bereits auf Hochtouren.

Ich freue mich sehr über die Resonanz. Es hat sich gezeigt, dass „weniger oft mehr“ ist. So arbeiten wir nach wie vor in kleinen Gruppen (keine Massenveranstaltung) mit hochqualifizierten Referenten zu fairen Preisen.

Neu in 2006

ist aber eine Erweiterung unseres Angebotes.

Erstmals werden wir ab diesem Jahr auch die Durchführung von

Fachanwaltslehrgängen

anbieten und zwar in zwei Fachbereichen:

- **Strafrecht**
in Dresden und Dortmund
- sowie
- **Handels- und Gesellschaftsrecht**
in Dresden, Dortmund und Mannheim

Die Termine der Fachlehrgänge stehen bereits fest und sind auf der Homepage www.zorn-seminare.de unter dem Menüpunkt „**Fachanwalt**“ erreichbar. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Inhalten der einzelnen Bausteine, den Referenten, unseren Tagungshotels und natürlich den Konditionen.

2. Rechtsbehelfe gegen Festsetzung PKH und Beratungshilfe

(siehe zur Streitwertbeschwerde Beitrag in Newsletter Ausgabe 08/2005)

Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der dem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt oder der Vergütung für Beratungshilfeangelegenheiten werden oftmals ein wenig stiefmütterlich behandelt. Keiner weiß so recht, wann überhaupt Erinnerung oder wann Beschwerde eingelegt wird, ob es gegen die ablehnende Entscheidung des Beschwerdegerichts überhaupt eine weitere Beschwerde eingelegt werden kann um der berechneten Vergütung auch zum Erfolg, sprich zur Festsetzung zu verhelfen.

Ein weiterer Problembereich scheint mir die Frage nach den Fristen zu sein, innerhalb derer gegen die Festsetzung vorgegangen werden kann.

Wie in einem früheren Beitrag schon erwähnt, finde ich –wenn überhaupt 😊 - bei allem was „Beschluss“ heißt immer wieder den Fristenzettel mit „ 2 Wochen“. Aber besser immer 2 Wochen Frist notiert, als nun überhaupt keine. Aber gerade die Notierung von Rechtsbehelfsfristen bei Festsetzungen durch die Landeskasse sollte auch Beachtung geschenkt werden, geht es doch hierbei um unser bereits „sauer“ verdientes Geld, das im weiteren zumeist noch deutlich unter den normalen RVG - Gebühren angesiedelt ist.

Nachstehend soll ein **Überblick** über die wesentlichen Rechtsbehelfe gegeben werden:

- Die Vergütung des PKH- Anwalts bzw. in der Beratungshilfe erfolgt auf Antrag (kein Formularzwang) an das Erstgericht/bzw. AG
- Nach §§ 44, 55 Abs. 4 RVG ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig
- Gegen die Festsetzung unbefristete Erinnerung, § 56 Abs. 1 RVG (Zum 01.04.2005 ist § 56 Abs. 2 RVG neu gefasst worden. Danach gilt im Verfahren über die Erinnerung nur § 33 Abs. 4 S. 1, Abs. 7 und 8 RVG entsprechend. Die in § 33 III 3 RVG geregelte Einlegungsfrist von 2 Wochen ist damit für die Erinnerung nach § 56 RVG ausgenommen und gilt somit nur für die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung; s. Beitrag Newsletter Ausgabe 05/ 2005)
- Im Fall der Nichtabhilfe durch Rechtspfleger ergeht Entscheidung durch den Amtsrichter per Beschluss, § 56 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 4 RVG
- Beschwerdewert **unter 200 €**: Der Amtsrichter entscheidet, ob wegen der Bedeutung der Sache die Beschwerde zugelassen wird,
- Beschwerdewert **über 200 €**: Beschwerde an das nächsthöhere Gericht (LG) zulässig, § 56 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 3 RVG
- **Frist zur Einlegung der Beschwerde: 2 Wochen**
§ 56 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 3 Satz 3 RVG
- **weitere Beschwerde zum OLG** nur, wenn das LG die weitere Beschwerde zugelassen hat. Diese wäre dann ebenfalls binnen einer **Frist von 2 Wochen** einzulegen, § 56 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. RVG
- Rechtsbeschwerde zum **BGH** ist ausgeschlossen,
§ 56 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. Satz 3 RVG

3. Reisekosten des PKH - Anwaltes

Ein beim Prozessgericht zugelassener Rechtsanwalt kann im Rahmen der Beiordnung nicht darauf beschränkt werden, nur zu „den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwaltes“ beigeordnet zu werden.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 6.1.2006 – 3 UF 45/05 (www.zorn-seminare.de unter „Urteile“)

Sachverhalt:

Für die Durchführung eines Berufungsverfahrens vor dem OLG Oldenburg wurde dem beklagten PKH bewilligt und die beim OLG zugelassene, aber ebenfalls in Aurich ansässige RAin „zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwaltes“ beigeordnet. Gegen diese Einschränkung wandte sich der Beklagte.

Gründe:

Das OLG gab dem Beklagten recht.

Im Kosteninteresse der Staatskasse ist lediglich in § 121 Abs. 3 ZPO bestimmt, dass ein nicht bei dem Prozessgericht zugelassener RA nur dann beigeordnet werden kann, wenn dadurch keine Mehrkosten verursacht werden. Unter „Zulassung“ ist aber die Zulassung im Sinn von §§ 18 ff BRAO zu verstehen. Es kommt dabei nicht auf die Postulationsfähigkeit an!

Nach § 126 Abs 2 S. 2 BRAGO konnte der zugelassene aber nicht am Gerichtsort ansässige RA jedoch nicht die Fahrtkosten abrechnen. Diese Regelung der BRAGO wurde in das RVG jedoch **nicht** übernommen. Man hielt das im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wegen § 126 Abs. 3 ZPO (keine Mehrkosten durch Beiordnung des nicht zugelassenen RA) für entbehrlich. Dabei wurde seitens des Gesetzgebers offensichtlich übersehen, dass beim zugelassenen RA auch Reisekosten entstehen können.

Es ist nach Auffassung des OLG aber keine Vorschrift ersichtlich, die die Gerichte berechtigen könnte, die Erstattungsfähigkeit der Reisekosten des zugelassenen aber nicht ortsansässigen RA zu verhindern. Eine bloß eingeschränkte Beiordnung eines zugelassenen RA ist unzulässig.

Der Senat sah sich außerstande, die Fehler im Gesetzgebungsverfahren durch extensive Auslegung des Gesetzes entgegen deren klaren Wortlaut zu korrigieren.



Hinweis:

Gerade in ländlichen Bereichen liegt das Prozessgericht für viele Kollegen oft recht weit vom Kanzleisitz entfernt. Insbesondere das OLG bei dem der RA zugelassen ist.

Die Entscheidung des OLG Oldenburg ist wirklich bares Geld wert. Die Staatskasse ist zur Kostenerstattung bezüglich notwendiger Reisekosten verpflichtet. Eine einschränkende Beiordnung für einen beim Gericht zugelassenen RA ist nicht zulässig!

Allein schon wenige Kilometer Entfernung zum Gericht berechnet über ein ganzes Jahr betrachtet, führt zu spürbaren Mehreinnahmen.

Wichtig ist natürlich, dass man einschränkende Beiordnungen nicht einfach akzeptiert !!!!!

4. Keine Anrechnung der Kosten außergerichtlicher Kündigung auf nachfolgenden Räumungsrechtsstreit

LG Karlsruhe, Urteil v. 14.10.2005 – 9 S 177/05 in AGS 2006, 12

1)

Das LG schloss sich der Rechtsauffassung an, dass der Ausspruch einer Kündigung selbst nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könne. Selbst Gegenstand einer Feststellungsklage i.S.v. § 256 ZPO könne nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, also des Mietverhältnisses sein.

Der Anwendungsbereich des § 23 Abs. 1, S. 2 RVG, der auf die Wertvorschriften des GKG (Jahreswert § 42 GKG) verweist, setze aber gerade voraus, dass der RA diese Tätigkeit auch in einem gerichtlichen Verfahren durchführen könne.

Daher bestimme sich beim unbefristeten Mietverhältnis der Wert der Kündigung nach § 25 KostO mit dem dreifachen Jahreswert.

2)

Zudem kommt nach Auffassung der Kammer eine Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV für den Ausspruch der Kündigung auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Räumungsrechtsstreits gem. Vorb. 3 Abs. 4 VV nicht in Betracht.

Kündigung und nachfolgende Räumungsklage seien verschiedene Angelegenheiten. Die Kündigung zielt auf die Gestaltung des Mietverhältnisses ab, nämlich dessen Beendigung. Mit Ausspruch der Kündigung ist die Tätigkeit des RA insoweit beendet. Der Räumungsanspruch dagegen entsteht erst als Folge der Beendigung des Mietvertrages. Der Auftrag diesen Räumungsanspruch durchzusetzen stellt einen neuen Auftrag dar.

Die Revision ist zugelassen.

Damit setzt das LG Karlsruhe neue Zeichen.

Es ist in der Kommentarliteratur weit verbreitete Rechtsauffassung, dass keine Anrechnung der Kosten der außergerichtlichen Kündigung auf die des nachfolgenden Räumungsrechtsstreits erfolgt. Die Rechtsprechung ist insoweit nicht nur zurückhaltend, sondern auch uneinheitlich.

So hat OLG Köln die Anrechnung verneint, OLG Frankfurt dagegen bejaht (beide Entscheidungen sind unter www.zorn-seminare.de „Urteile“ zu finden).

Die eigentlich logische Folge der Streitwertbestimmung nach der KostO und nicht nach dem GKG wurde allerdings –soweit bekannt – noch nicht entschieden. Allenfalls vereinzelt fand sich in der Literatur ein zaghafter Ansatz in diese Richtung (Norbert Schneider, MDR 2000, 685F; Enders, JurBüro 1998, 1, 3; Onderka, BRAGOprof 2002, 45)

Mut!!!

Wir werden alle noch nicht verjährten Akten mit RSV nach berechnen im Hinblick auf diese Rechtsprechung. Macht schon einen Unterschied, ob man als Wert den einfachen oder den dreifachen (oder höher) Jahreswert zugrunde legt.

5. Lachen ist gesund

Ein großmütiger Rechtsanwalt

Eines Nachmittags fuhr ein reicher Anwalt in seiner blinkenden Limousine durch die Gegend, als er am Wegrand zwei Männer entdeckte, die Gras aßen. Verwirrt befahl er seinem Fahrer, den Wagen anzuhalten und stieg aus, um die Situation unter die Lupe zu nehmen.

Er fragte den einen Mann: "Warum essen Sie Gras?"

"Wir haben kein Geld, um etwas zu Essen zu kaufen" antwortet der Mann

"WIR MÜSSEN GRAS ESSEN."

Der Rechtsanwalt antwortete: "Wenn das so ist, dann könnt ihr mit zu meinem Haus kommen und ich werde euch was zu essen geben."

"Aber mein Herr, ich habe eine Frau und zwei Kinder. Sie sind dort drüben unter dem Baum."

"Dann bring sie mit", antwortete der Rechtsanwalt.

Der zweite Mann sagte: "Ich habe auch eine Frau und sechs Kinder."

"Dann bringt sie alle mit", sagte der Rechtsanwalt. Sie quetschten sich alle in die riesige Limousine.

Als sie einmal unterwegs waren, wandte sich einer der armen Typen an den Rechtsanwalt und sagte: "Mein Herr, Sie sind sehr freundlich. Vielen Dank, dass Sie uns alle mitnehmen."

Ehrlich gerührt sagte der Rechtsanwalt: "Es ist mir eine Freude. Ihnen wird es bei mir gefallen, das Gras steht fast dreißig Zentimeter hoch."



6. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

7. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

recht@zorn-seminare.de

www.zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.